

Die erste deutsche Nationalversammlung.

I. Aufgaben und Anfänge.

Am 22. Februar 1848 wähnte und wiegte man sich im Königsschlosse der Tuilerien in vollständiger Sicherheit. Louis Philippe lag des Abends in einem Lehnsstuhl am Kamin und erörterte mit unerschöpflichem Redefluss sein Thema: wenn man so viele Revolutionen erlebt habe wie er, lasse man sich durch Vorgänge wie die heutigen nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Zwei Tage darauf war er geflohen und Frankreich Republik. Eine europäische Erdbebenwelle nahm von da ihren Ausgang. In west-östlicher Richtung durchschüttelte sie Süddeutschland und erstreckte sich bis Wien und Budapest. Sie sandte Abzweigungen nach Nordosten bis Berlin, nach Südosten bis Rom und Neapel. Vier Wochen später schrieb Ludwig Bamberger¹: „Alles ist von oben nach unten gekehrt, alles ehedem Herrschende verrückt, aus seiner Lage. . . . Tage werden zu Jahren, Kinder zu Männern. Wenn Wochen Jahrhunderte verschlingen, sind Monate Jubelperioden. Heute vor einem Monat, am Morgen des 25. Februar, erwachten alle Franzosen als Republikaner, und seitdem ist der Himmel auf die Erde gefallen.“ Bald wurde man indes inne, daß dieser „Himmel“ bei solch tiefem Fall erhebliche Beschädigungen erfahren hatte.

Den Eindruck der Februarrevolution in Süddeutschland gibt eine Flugschrift anschaulich wieder, die der Führer des badischen Aufstandes, Friedrich Hecker, noch im Jahre 1848 herausgab. Ähnlich wie da ging es an vielen Orten.

„Man kämpft in Paris gegen den Königskramer und Kramerkönig, er hat abgedankt, er ist verjagt, die Republik ist ausgerufen“, so drängten sich die Nachrichten. Man sprang von den Sizzen auf, man umarmte sich; man stieß jubelnd an: „Jetzt rasch ans Werk für Deutschlands Befreiung, jetzt gehandelt, jetzt ins Leben geführt, was so lange begehrt, besprochen, geredet und umredet worden ist“, — so höre ich es noch jetzt hundert- und überhundertstimmig klingen.

Eine Anzahl Freunde saß im Gasthaus zum Pariser Hof in Karlsruhe, den Gang des politischen Lebens besprechend, die Laiheit und Diplomatie der Kammermajorität beklagend, welche nicht einmal gewagt hatte, in der Adresse auf die Thronrede, Religionsfreiheit und Gleichstellung aller Konfessionen und Schwurgericht als Volksforderung zu stellen. Ein Schauspieler tritt heftig herein: „Louis

¹ Nachweis bei R. Haufe, *Der deutsche Nationalstaat* (1915) 2, Anm. 3.

Philippe hat abgedankt zu Gunsten des Grafen von Paris, eben brachte ein Kurier die Nachricht"; kurz nach ihm stürzt der Abgeordnete Buhl herein mit der gleichen Nachricht. „Wohlan, in wenig Zeit ist die französische Republik unsere Nachbarin", behaupten zwei gegen alle übrigen Anwesenden. Nun war es Zeit, die Forderungen des Volkes aufzustellen....

Einige entschlossene Patrioten entwarfen nun am 26. Februar folgende Petition an die Zweite Kammer:

,Hohe Zweite Kammer!

Petition vieler Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim, betreffend die endliche Erfüllung der gerechten Forderungen des Volkes.

Eine ungeheure Revolution hat Frankreich umgestaltet. Vielleicht in wenigen Tagen stehen französische Heere an unsren Grenzmarken, während Russland die feinigen im Norden zusammenzieht. Ein Gedanke durchzuckt Europa. Das alte System wankt und zerfällt in Trümmer. Allerorten haben die Völker mit kräftiger Hand die Rechte sich selbst genommen, welche ihre Machthaber ihnen vorenthielten. Deutschland darf nicht länger geduldig zuschauen, wie es mit Füßen getreten wird. Das deutsche Volk hat das Recht zu verlangen: Wohlstand, Bildung und Freiheit für alle Klassen der Gesellschaft, ohne Unterschied der Geburt und des Standes.

Die Zeit ist vorüber, die Mittel zu diesen Zwecken lange zu beraten. Was das Volk will, hat es durch seine gesetzlichen Vertreter, durch die Presse und durch Petitionen deutlich genug ausgesprochen. Aus der großen Zahl von Maßregeln, durch deren Ergreifung allein das deutsche Volk gerettet werden kann, heben wir hervor: 1. Volksbewaffnung mit freien Wahlen der Offiziere. 2. Unbedingte Pressefreiheit. 3. Schwurgerichte nach dem Vorbilde Englands. 4. Sofortige Herstellung eines deutschen Parlamentes. Diese vier Forderungen sind so dringend, daß mit deren Erfüllung nicht länger gezögert werden kann und darf. Vertreter des Volkes! Wir verlangen von Euch, daß Ihr diese Forderungen zu ungezäumter Erfüllung bringet. Wir stehen für dieselben mit Gut und Blut ein, und mit uns, davon sind wir durchdrungen, das ganze deutsche Volk. Mannheim, den 27. Februar 1848" ¹.

Die vierte Forderung der Mannheimer wurde wie im Flug die Hoffnung Deutschlands. All den Lärm übertönte bald der Ruf nach Einheit und Freiheit und zwar zumeist vorab nach Einheit. „Wer schreiben kann, der schreibe", hieß es in einer Flugschrift J. Hasemanns, „wer reden kann, der rede, wer beten kann, der bete, wer arbeiten kann, der arbeite, damit Deutschland einig und durch die Einigkeit stark werde." In all dem Wirwarr setzte sich rasch die Überzeugung durch, nur eine gesamtdeutsche Volksvertretung vermöge die Einheit Deutschlands zu begründen, nur eine verfassunggebende [„konstituierende“] Nationalversammlung könne, sie aber müsse eine deutsche Reichsverfassung schaffen. Das war, wie L. Uhland sagte, „der Frühlingstraum von 1848" ².

¹ F. Heder, Die Erhebung des Volkes in Baden (Basel 1848) 17 18.

² In seiner Rede vom 22. Januar 1849: Sten. Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstit. Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. (herausgegeben von F. Wigard) 7, 4818 a m. Die Spalten a b und zu genauerem Nachweis oben Mitte unten o m u werden nach Bedarf angegeben.

Private Initiative ging ohne Säumen ans Werk. Die Heidelberger Versammlung liberaler Politiker übertrug am 5. März einem Ausschuß die vorbereitenden Schritte. Dieser lud nun eine große Zahl namhafter, führender Männer zu Besprechungen ein, die am 30. März in Frankfurt a. M. beginnen sollten. Mehr als 500 kamen und bildeten das sog. Vorparlament. Die Sitzungen waren oft stürmisch genug. Indes geschah doch das Wesentliche. Man bestimmte Frankfurt a. M. als den Ort, an dem die Nationalversammlung zusammenetreten sollte; man schrieb die Wahlen aus und fasste noch andere, die Sache fördernde Beschlüsse. Es wurde erreicht, daß am 18. Mai in der Paulskirche das erste deutsche Parlament eröffnet werden konnte.

Unter den Beschlüssen des Vorparlaments ist keiner so häufig angerufen worden als der, welcher die Aufgabe der Nationalversammlung bestimmte und begrenzte. Da hieß es, die Beschlussnahme über die künftige Verfassung Deutschlands sei *einzig und allein* in der vom Volk zu wählenden konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen. Der Antragsteller hatte „zu übertragen“ vorgeschlagen. Man einigte sich aber auf den andern Ausdruck, da manche meinten, er gewähre freieren Spielraum, lasse es offen, daß die Nationalversammlung, wenn sie wolle, die Zustimmungen der Regierungen zum Verfassungswerk einholte. Die unterstrichenen Worte verwendete man bald als Merkwort für die Machtfülle der Nationalversammlung. Man gewahrt aber, daß jenes „*einzig und allein*“ zweierlei bedeuten kann. Es kann heißen, die Nationalversammlung allein ist zum Verfassungsbau berufen und niemand hat dreinzureden, weder die Fürsten, noch Ständeversammlungen, noch Landtage, aber ebenso wenig auch andere konstituierende Nationalversammlungen, beispielsweise die preußische oder sächsische. Das „*einzig und allein*“ kann aber auch bedeuten, die Nationalversammlung sei allein und ausschließlich zum Verfassungswerk berufen, entbehre demnach jedes weiteren Mandats, entbehre auch jeder Exekutivgewalt und verfüge über keinen Reichsgroschen, keinen Reichsoldaten, keinen Reichsbeamten¹. Der erste Sinn dehnte die Befugnisse aus, weil er die Nationalversammlung über alle Gewalten erhob, welche immer es im Bunde geben möchte oder gab. Der zweite Sinn schränkte die Befugnisse ein oder schien es zu tun. Der erste Sinn war der erklärte Liebling der Radikalen. Sie wußten sich aber auch mit dem zweiten abzufinden. Sie sagten dann einfach so: Sind wir berechtigt und verpflichtet, den Zweck, die Reichsverfassung, ins Dasein zu rufen, so können und müssen wir auch auf die dafür notwendigen Mittel Anspruch erheben, welche sie seien. Das Vorparlament war eine lockere Vereinigung, es nahm im Grund daran teil „wer wollte“². Es konnte nicht daran denken, den kommenden Abgeordneten, erwählten Vertretern des Volkes, Vorschriften zu geben. Nicht als Vorparlamentsbeschluß erlangte das „*einzig und allein*“ ein so großes Gewicht, deshalb vielmehr, weil die Idee der Volksouveränität daraus hervorhimmerte. Und da machte es keinen entscheidenden Unterschied, ob man es im ersten Sinn

¹ Vgl. F. Bassermann: *Sten. Bericht* 1, 381 a m.

² A. Duckwitz, *Denkwürdigkeiten* (1877) 76.

nahm oder im zweiten. Um die Volksouveränität aber ging es, möchte man über Krawalle in Mainz verhandeln, über die Marine und deren Gründung, um die Zulassung der Abgeordneten aus Posen oder um was sonst. Die Volksouveränität, und zwar die einzige und allein geltende, war geradezu die Fahne der Linken. Es ist eine Sturmfahne gewesen, denn die Linke stürmte immerzu. So mußte die Rechte ihrerseits fürs Fürstenrecht eintreten, gewiß nicht fürs absolute, sondern für das konstitutionelle. In den Zentren — es gab ihrer mehrere — und wohl auch in den ihnen benachbarten Flügeln der Rechten und Linken fanden sich viele, welche die Volksouveränität theoretisch zugaben, aber weder für sie ausschließliche Geltung beanspruchten, noch für alle ihre tatsächlichen oder angeblichen Konsequenzen einstehen mochten. Daher nehmen sich so manche Verhandlungen der Konstituante aus wie Kämpfe um die Zentren. In gewaltigen Redeschlachten versuchte die Linke immer wieder möglichst viele aus den Zentren um ihre Fahne zu scharen und so die Mehrheit zu gewinnen, während die Rechte das nämliche versuchte. In den Zentren aber waren politische Köpfe hohen Ranges; nicht dazu da, hin und her gezerrt zu werden, vielmehr berufen, die eigentlichen Reichsbaumeister zu sein; Staatsmänner, deren Befähigungsnachweis schon in der Fähigkeit lag, kleinere Linien zu ziehen und zu zeigen. Nie wurde die Linke müde, ihr Angriffssignal ertönen zu lassen: Volksouveränität und immer wieder Volksouveränität. Uns ist sie übertragen, wir sind ihre zeitlichen Inhaber; Hochverrat am Volk begeht, wer sie nur mindert, vollends wer sie leugnet¹. Allein man konnte sich in der Paulskirche nicht der

¹ E. v. Saucken-Tarpitschen schreibt am 20. Juni 1848 (Deutsche Rundschau 124 [1905] 88): „Heute erklärte ein Redner von der äußersten Linken, daß die, die dafür“ (für den Ausschußantrag) „wären, Hochverräter seien, und da noch kein Gerichtshof dafür bestände, so müßte namentlich abgestimmt werden, damit das Volk seine Verräter kennenerlene und selbst gerechte Volksjustiz üben könne, wobei er sich an die dichtgedrängte Galerie wandte und auch gewaltiges Bravo und Händellsatschen als Zustimmung erhielt“ (vgl. Sten. Ber. 1, 415 b o). „Auch in öffentlichen Blättern haben diese Herren schon zu ähnlichem aufgefordert, an die Souveränität des Volkes der Barrikaden sich gewandt.“ „Du kannst Dir gar keinen Begriff machen von der Leidenschaftlichkeit dieser Menschen, von ihrem Wüten und Schreien auf der Tribüne.“ Der erste Satz bezieht sich auf W. A. v. Trützschlers Rede (Sten. Ber. 1, 415 a u). Es wäre eine interessante Studie über den Begriff der Volksouveränität bei den Rednern der Linken zu machen. Es ergäbe sich, daß auch der theoretische Anarchismus Vertreter fand. Der eben angeführte Redner sagte u. a. (a. a. O. 414 b) nachdrücklich: „Ich halte jeden einzelnen Menschen für souverän.“ Simon von Trier: die demokratische Republik sei erst dann vollkommen, „wenn sich jeder selbst vertritt“ (a. a. O. 406 b u). Im Parteiprogramm der äußersten Linken stand: „Aus dem Grundsatz der Freiheit folgt, daß jeder Mensch, jede Gemeinde, jeder Einzelstaat, jede Nation das Recht hat, sich selbst zu bestimmen ...“ (Dr. Eisenmann, Die Parteien der deutschen Reichsvers. [Erlangen 1848] 43.) Die Frankfurter Zeitung kennzeichnete diese Ansichtung vor kurzem (339 A [1918] XII 7) so: „Ich kaufe mir ein Maschinengewehr und mache mich selbständig.“

Einsicht verschließen, daß das Wort Volksouveränität da keinen so reinen und eindeutigen Klang hatte als beispielsweise in Frankreich. Das französische Volk, vom völkischen Standpunkt ein einheitliches Sprachvolk und zugleich vom politischen Standpunkt ein einheitliches Staatsvolk, dessen Stammesbesonderheiten längst aufgegangen waren in nationaler Einheit, stellte ein fest umrissenes Subjekt der Volksouveränität dar, und die Frage: Wer ist das souveräne französische Volk? schien keiner Antwort zu bedürfen. Aber im damaligen Deutschland! Sind die Stammvölker oder Volksstämme souverän, die Bayern, Schwaben, Franken usw., oder eben diese, aber nur insofern sie Staatsvölker sind? Oder sind es bloß die Staatsvölker, diese aber alle, vom preußischen bis zum reußischen? Frhr. v. Vincke sprach einmal von den achtunddreißig deutschen Nationen. Er erregte damit stürmische Heiterkeit, bot dieser aber gelassen die Stirn¹. Er verstand eben darunter Staatsvölker, die Bewohner je eines Staates. Ist aber als Inhaber der Volksouveränität das deutsche Gesamtvolk anzusehen, „soweit die deutsche Zunge klingt“? Nennen wir es der Kürze wegen das Reichsvolk. Wie kam es aber dann, daß nach dem damaligen Stand der Dinge Italiener, Tschechen, Polen dazu gehören? Kann ferner ein Volk, eben dieses Reichsvolk, die höchste staatliche Macht besitzen, eben die Souveränität, wenn es selbst kein Staat ist? Kann es seinen Teilvölkern, wenn diese Staatsvölker sind, wie die Bayern, die Preußen, die Sachsen usw., die Souveränität absprechen? Es war wohl der Aussblick in diesen Irrgarten, der das Vorparlament zu der Erklärung veranlaßte, während der Tagung der Frankfurter Konstituante solle in keinem deutschen Staat eine konstituierende Nationalversammlung stattfinden. Preußen kehrte sich nicht daran und berief die preußische konstituierende Nationalversammlung noch im Spätfrühjahr 1848 nach Berlin. So war die Frage nach dem Verhältnis zwischen deutscher Volksouveränität, Vorort Frankfurt, und preußischer Volksouveränität, Vorort Berlin, keine Doktorfrage, sondern eine Frage von brennendem Gegenwartsbelang. Auch die vielen Wässer, die in dreitägiger Debatte darüber geschüttet wurden, löschten ihn nicht. Er flamme vielmehr immer wieder auf, wenn man auch nur den Grundriß des Reichsbaus ziehen wollte.

Sobald man an diese Aufgabe herantrat, erhob die abstrakte Staatstheorie die Vorfrage: Einheitsstaat oder Bundesstaat.

Beim Studium der stenographischen Berichte der Frankfurter Nationalversammlung (9 Bände 4°, doppelseitig, 6886 Seiten) drängt sich der Eindruck auf, daß die allgemeine Meinung von vornherein auf den Bundesstaat abzielte, und zwar als ob das selbstverständlich sei. Vielleicht hat bei manchen, im Unterbewußtsein, die Erwagung den Ausschlag gegeben: den Staatenbund beizubehalten, erscheine an sich als Bankrotterklärung des ersten gesamtdeutschen Parlaments; den Einheitsstaat anstreben, führe zu einem unausbleiblichen künftigen, aber baldigen Falliment; so bleibe nichts übrig als der Bundesstaat. Wie dem sei, der Einheitsstaat lag den Frankfurtern fern. Was dahin zielte, trat ganz

¹ Sten. Ber. 1, 136 b o; er wiederholte noch dreimal „88 verschiedene deutsche Nationen“, „Völker“, „Nationalitäten“.

vereinzelt auf und wurde schnell fallengelassen. So der Antrag des westfälischen Abgeordneten, Oberlandesgerichtsassessors C. Dham¹: „Das deutsche Reich bildet einen einzigen, unteilbaren Gesamtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zum Gesamtstaat nur als Teile zum Ganzen, welche eine Selbständigkeit nur in dem Maße in Anspruch nehmen können, als die Souveränität des Gesamtstaates dadurch nicht gefährdet wird.“ Dieser Antrag fiel glatt unter den Tisch des Hauses.

Obgleich der Einheitsstaat vom Frankfurter Parlament kaum ernsthaft in Erwürfung gezogen worden ist, konnte man doch dem Schicksal nicht entrinnen, daß kein reiner Bundesstaat schließlich hervorkam, sondern eine Mischform zwischen Einheitsstaat und Bundesstaat. Ein reiner Bundesstaat ist ein solcher, der von grundsätzlich gleichberechtigten Bundesstaaten abgeschlossen wird. So innig ist aber die Verbindung von Recht und Macht, daß die rechtliche Gleichberechtigung nur dann sich auf die Dauer haltbar erweisen wird, wenn sie mit den tatsächlichen Machtverhältnissen einigermaßen im Einklang steht. Da aber die Grundlage der staatlichen Machtverhältnisse in der Größe des staatlichen Gebietes und der Einwohnerzahl liegt, kann ein echter Bundesstaat nur von solchen Staaten gebildet werden, zwischen denen kein allzu großer Gegensatz besteht in bezug auf Gebietsgröße und Einwohnerzahl. Wäre das der Fall gewesen, so hätte der Bundesstaat keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet, der nach außen ausschließlich deutsche Interessen wahrte, im Innern ausschließlich deutsche Politik trieb. Alles wäre dann „in Deutschland aufgegangen“. Nun hatte man aber mit zwei europäischen Großmächten zu rechnen, dem Kaiserthum Österreich und dem Königreich Preußen. Die schließlich Lösung der Verfassungsfrage ist bekanntlich die sog. kleindeutsche gewesen, mit Preußen als Vormacht. Der berühmte Satz Friedrich Wilhelms IV.: „Preußen geht fortan in Deutschland auf“, schritt dann, wie vom Schicksal geführt, seiner Umkehrung entgegen: Deutschland geht in Preußen auf. Wenn ein Bundesstaat aus Mittel- und Kleinstaaten besteht, zu denen als Bundesvormacht eine europäische Großmacht hinzutritt, so scheint es unabwendbar, daß diese Vormacht Obmacht wird. Ihr fällt die Vertretung nach außen zu, für sie wird dann das Bundesinteresse mit ihren eigenen Großmachtinteressen zusammenfallen müssen. Sie übernimmt die Führung in der inneren Politik des Bundesstaates. Ihr Vormachtinteresse geht dahin, daß die großen Machtmittel des Bundesstaates nicht zerstört und geschwächt, sondern in ihrer Hand konzentriert und so gesteigert werden: Finanzen, Heer, Verwaltungs-oberbehörden, Verkehrsweisen. Preußen war sicherlich in hohem Maße befähigt und schien durch seine Eigenart berufen, deutsche Vormacht zu werden. Aber eben diese nämliche Eigenart ließ mit Sicherheit erwarten, daß es als Vormacht Obmacht werden würde. Im Gegensatz zum Kaiserthum Österreich lag die europäische Großmacht Preußen fast ganz in Deutschland, hatte eine fast ganz deutsche Bevölkerung. Das Übergewicht, welches ihr die Gebietsgröße und die Einwohner-

¹ Sten. Ber. 4, 2752 a u.

zahl gab, mußte also seinen ganzen Druck auf Deutschland ausüben. Im Gegensatz zu deutschen Mittelstaaten stand ferner Preußen nicht auf einer Stammes-einheit. Seine staatliche Einheit wurde durch die Dreieinigkeit verbürgt: Herrscher, Heer, Beamtenstum. Durch Auslese, Überlieferung und Schule sind sein Heer und seine Verwaltungsorgane Machtmittel ersten Ranges geworden, und zu der Überlegenheit dieser Machtmittel kam im Zeitalter der Maschinen-technik die Überlegenheit riesigen Reichtums, dessen Quellen im Rheinland, in Westfalen, in Schlesien lagen. Wurde Preußen Vormacht, so konnte wiederum nicht ausbleiben, daß das ganz ungeheure Übergewicht seiner Machtmittel ihm die Ob-machtstellung aufnötigt und den Bundesstaat, der schon dadurch, daß er eine Vormacht hat, dem Einheitsstaat nahesteht, in dieser Richtung unaufhaltsam weiterschiebt. Dies alles hat man im Frankfurter Parlament so wenig verkannt, daß man aus seinen Verhandlungen ein Buch mit Belegen für diese Sätze anfüllen könnte. Der badische Abgeordnete Alexander v. Soiron galt für eine der hervorragenderen staatsmännischen Persönlichkeiten des Frankfurter Parlaments, den „inkarnierten gesunden Menschenverstand“ nannte ihn ein Kollege¹; als Vize-präsident freilich war er den Stürmen der Paulskirche nicht immer gewachsen. Ungemein treffsicher äußerte er sich im Verfassungsausschuß einmal wie folgt²: „Solang wir keine Einrichtung finden, die großen Staaten zu zerstören und die kleinen zu mediatisieren, so lang haben wir auch die Schwierigkeit, einen Bundesstaat zu bilden aus Staaten, die zu groß für den Bundesstaat, und solchen, die zu klein sind, um überhaupt Staaten zu sein.“ Georg Beseler, der ausgezeichnete Berichterstatter des Verfassungsausschusses, daher der berufene Vertreter der Bundesstaatsverfassung, gibt gleichwohl zu³, daß „die Ungleichheiten im Umfang der Einzelstaaten für den Bundesstaat störend und gefährlich seien“, eine Kreis-einteilung große Vorteile bieten würde, eine Ausgleichung der Größenverhältnisse der Einzelstaaten auch den Wünschen weiter Volkskreise entspreche. Während aber in der Publizistik Neuaufließungspläne der deutschen Landschaften wie Pilze emporschossen⁴, finden sich unter den zahllosen Anträgen, die zum Verfassungs-werk aus der Mitte der Versammlung eingebracht wurden, nur einige, welche auf grundstürzende Territorialänderungen abzielen. So ein Antrag von Mit-gliedern der Linken, der Deutschland in 21 Gebiete zerlegen wollte, womit auch eine Aufteilung Preußens verbunden gewesen wäre⁵. Der Antrag wurde matt empfohlen und glatt beseitigt. Vielleicht hat die Scheu vor dem Einheits-staat dabei mitgewirkt. Ein Zentralparlament, welches innerhalb des Staats-gebietes Grenzen von Gebietsteilen löst, neue Begrenzungen vornimmt, behandelt diese Gebietsteile als unselbständige Gebilde, als Provinzen, als Departements. Das aber setzt den Einheitsstaat voraus. Man scheint sich endlich nicht der

¹ A. d. B. 34 (1892) 553.

² G. Droyßen, Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses (1849) 167.

³ Sien. Ber. 5, 3818 a.

⁴ R. Hause, Der deutsche Nationalstaat (1915) 117.

⁵ Sien. Ber. 4, 2747.

Einsicht verschlossen zu haben, daß hybride Lösungen zumeist reich an widrigen Begleiterscheinungen sind. Der sog. Bundesstaat mit einer Großmacht als Vor- und Obmacht steht in der Mitte zwischen dem Einheitsstaat und dem eigentlichen Bundesstaat; es kann sein, daß er die Vorteile beider vereinigt, mag er gleich auch von den Nachteilen beider nicht frei sein. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach werden der Vormacht die beiderseitigen Vorteile zusallen, die des Einheits- wie die des Bundesstaates, den übrigen Einzestaaten des Bundes aber die beiderseitigen Nachteile.

Je mehr man die Schwierigkeit der Aufgabe würdigt, die der ersten deutschen Nationalversammlung gestellt war, um so weniger wird man darüber erstaunen, daß sie erst in ihrer 195. Sitzung, nach zehn Monaten vom Beginn ihrer Tagung, am 27. März 1849 die zweite Lesung der Reichsverfassung abschloß, um am folgenden Tag zur Kaiserwahl zu schreiten.

* * *

Die parlamentarische Behandlung der Verfassungssache nahm den folgenden Verlauf — diese Daten sind zugleich die festen Punkte nicht bloß im Flusß der Ereignisse, sondern auch im Strom der Reden. In der fünften Sitzung am 24. Mai 1848 wählte die Nationalversammlung einen Ausschuß für die Ausarbeitung der Verfassungsvorlage, den dreißig Mitglieder des Parlaments bildeten. Seine führenden Köpfe, die stärksten Arbeiter, waren Friedrich Dahlmann, Gustav Droysen, Georg Waitz, Georg Beseler, alle vier Universitätsprofessoren. Beseler selbst hat später geschrieben¹: „Namentlich an uns vier knüpft sich die Legende von dem deutschen Professorentum, welches dafür verantwortlich gemacht zu werden pflegte, wenn es in den parlamentarischen Arbeiten nicht nach Wunsch ging.“ Indes wenn die erste deutsche Nationalversammlung sich als große Aussäerin politischer Ideen erwies und Rechtsätze formte, die nachhaltige Wirkung ausübten², so verdankt sie das zumal der ernsten und kraftvollen Wissenschaft, welche durch jene Vier glänzend vertreten wurde. Der Verfassungsausschuß teilte zunächst die Aufgabe in zwei Teile: Grundrechte des deutschen Volkes und die eigentliche Reichsverfassung. Man nahm zuerst die Grundrechte vor; dafür hatte man mehr Vorlagen, darüber war im Ausschuß raschere Einigung zu erhoffen. Während sie dann das Plenum beschäftigten, konnte die Reichsverfassung hergestellt werden. Der Ausschuß vollendete die Grundrechtsvorlage in seiner 21. Sitzung, am 19. Juni 1848; am 3. Juli begann die Nationalversammlung diese Vorlage zu beraten, deren zweite Lesung erst am 20. Dezember zum Abschluß kam. Mittlerweile hatte der Verfassungsausschuß am 11. Oktober die Verfassungsvorlage fertiggestellt, welche vom 19. Oktober 1848 bis Ende März 1849 im Plenum durchberaten wurde. Wie erwähnt, schritt man dann ohne Verzug zur Kaiserwahl. Deren Ergebnis verkündete der Präsident Heinrich v. Gagern³:

¹ Erlebtes und Erstrebtes (1884) 62.

² R. Binding, Der Versuch der Reichsgründung in der Paulskirche (1892) 23, Anm. 4.

³ Sten. Ber. 8, 6093.

„Die 290 abgegebenen Stimmen haben sich sämtlich auf den König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., vereinigt. 248 Mitglieder haben sich der Wahl enthalten.“ Am 11. April in der 199. Sitzung erfuhr die Nationalversammlung den ablehnenden Bescheid des Königs¹. Da hatte er seiner Antwort „das erforderliche Hofkleid“, wie er sagte, angezogen. Erich Brandenburg hat jüngst die Aussprüche Friedrich Wilhelms IV. in Erinnerung gebracht, die seine ungeschminkte Ansicht wiedergeben: solcher Krone hätte „der Ludergeruch der Revolution“ an; sie sei „ein imaginärer Reis aus Dreck und Letten gebacken“. Man wollte „dem Preußenkönig ein Hundehalsband umschallen, das ihn unauslöschlich an die Volksouveränität fesseln . . . sollte“. Der Sinn seines Bescheides an die „geradezu inqualifable Deputation der Paulskirche“ sei der: „Ich kann euch weder ja noch nein antworten. Man nimmt nur an und schlägt nur aus eine Sache, die geboten werden kann. Und ihr da habt gar nichts zu bieten. Das mache ich mit meinesgleichen ab. Jedoch zum Abschied die Wahrheit: Gegen Demokraten helfen nur Soldaten. Adieu.“² Und doch gab es Schwärmer, die meinten, der König habe nicht definitiv abgelehnt, man brauche nicht alle Hoffnung fahren zu lassen. . . .

* * *

Die Geschichte der ersten deutschen Nationalversammlung zerfällt in zwei Perioden. Den Wendepunkt bildet der Septemberputsch in Frankfurt³, dem v. Auerswald und Lichnowsky zum Opfer fielen, und der Beginn der Verhandlungen über die Reichsverfassung. Die erste Periode ist gekennzeichnet durch jenes wilde Anstürmen der Linken, wider das sich eine Abwehrmehrheit bildete, die aber immer wieder zu zerfallen drohte; die zweite Periode steht im Zeichen des Gegensatzes von Großdeutsch und Kleindeutsch. Beim Beginn der Tagung sind es wohl nur wenige gewesen, welche meinten, die kleindeutsche Lösung der deutschen Frage, näherhin die Wahl des preußischen Königs zum Kaiser, sei aussichtsreich. Arger Haß gegen Preußen, bittere Abneigung gegen Friedrich Wilhelm IV. hatten zumal seit den Berliner Märztagen um sich gegriffen und schienen in Süddeutschland vorwaltend. Diese Stimmung wurde auch in die Nationalversammlung hineingetragen; namentlich bei den Männern der Linken glomm unter der dünnen Aschendecke parlamentarischer Formen glühender Preußenhaß. Er galt zumal jener altpreußischen Dreieinigkeit von Krone, Heer und Beamtenamt. Schon am 26. Mai schrieb ein guter Altpreuße, E. v. Saucken-Tarpitschen, in seine Heimat⁴, „ganz Süddeutschland“ hege „Widerwillen gegen Preußen“; an eben dem Tage war er in offener Sitzung hervorgebrochen. Bei den Verhandlungen über die

¹ Ebd. 6125.² Die Reichsgründung 1 (1916) 276 279. Zu dem Satz: „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten“, vgl. R. Haufe, Der deutsche Nationalstaat (1915) 106, Anm. 6.³ G. Befeler, Erstrebtes und Erlebtes (1884) 69; von diesem Schlag habe sich die süddeutsche revolutionäre Demokratie nicht wieder erholt, bis zur Ablehnung der Kaiserkrone in Berlin.⁴ Brief an seine Frau: Deutsche Rundschau 124 (1905) 84.

provisorische Zentralgewalt überraschte der Abgeordnete Braun (Nösslin) die Nationalversammlung mit dem Antrag, diese Würde an die Krone Preußen zu übertragen¹. Dieser Antrag ging unter in einem wogenden Meer „stürmischer Heiterkeit“², „schallenden Gelächters“³; den Rest gab ihm der Zwischenruf: „Es ist wohl nicht zu befürchten, daß irgendwer diesen Antrag unterstützen“, dazu noch das erste Wort des folgenden Redners, auf einen solchen Antrag sei nichts zu erwidern⁴. Die nämliche Stimmung veranlaßte etwas später einen der ärgsten Austritte, die sich in der Paulskirche zutrugen. Der nachmalige Kaiser Wilhelm I., damals „Kartätschenprinz“ genannt, kehrte Ende Mai aus England zurück, wohin er nach den Märztagen geflohen war. Der badische Advokat Lorenz Brentano fasste das als „Amnestie“ auf, um in der Debatte über die Amnestierung der Teilnehmer am Heckerschen Aufstand sagen zu können: „Wollen Sie die, die in Baden gekämpft haben, zurücksetzen — gegen einen Prinzen von Preußen?“⁵ Daraufhin brach ein Orkan aus. Zwei Abgeordnete forderten Brentano auf Pistolen⁶. Schimpfworte fielen, es kam angeblich zu Tätilichkeiten⁷; Schluß der Sitzung, aber noch die nächste widerholte vom Gezänk über diesen Fall. Die im Hause stark vertretene Abneigung gegen Preußen hing übrigens damit zusammen, daß die Radikalen und andere im Gottesgnadentum Friedrich Wilhelms IV. den schärfsten Gegensatz sahen zu ihrer unumschränkten Volksouveränität. Die Feindseligkeiten gegen Preußen erscheinen deshalb vielfach als Anhängsel, als Begleiterscheinungen des Kampfes, der, wie wir bereits sagten, die Ansänge der Nationalversammlung geradezu beherrscht, des Kampfes um Inanspruchnahme absoluter Souveränität von Seiten der Nationalversammlung.

Dreimal ist Heinrich v. Gagern diesen Bestrebungen der Linken weit entgegengekommen, wenn er ihnen nicht geradezu Vorschub leistete. Das erstmal in der ersten Rede nach seiner Wahl zum Vorsitzenden. Die bekannte Stelle lautet⁸: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesamte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation. Den Beruf und die Vollmacht, dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsere Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zustande kommen könne. Die Schwierigkeit, eine Verständigung unter den Regierungen zustande zu bringen, hat das Vorparlament richtig vorgefühlt und uns den Charakter einer konstituierenden Versammlung vindiziert.“ Es ist richtig, daß v. Gagern in diesen Worten die Volksouveränität nicht als absolutes, sondern als Notrecht anruft; es muß aber wohl eine Irrung oder ein Missverständnis vorliegen, wenn er später behauptet

¹ Sten. Ver. 1, 391 a/b. ² Ebd. 397 a m.

³ H. Laube, Das erste deutsche Parlament 1 (1849) 289.

⁴ Sten. Ver. 1, 398 a m. ⁵ Ebd. 2, 1438 a m. ⁶ Ebd. 2, 1451 b u.

⁷ Ebd. 1441 b m. 62 Abgeordnete bezeugen wider Brentano gerichtete Tätilichkeiten in einem parlamentsoffiziellen Dokument; H. Laube stand neben Brentano und leugnet alle feindseligen Tätilichkeiten a. a. O. 2 (1849) 103.

⁸ Sten. Ver. 1, 17 b m/u.

haben soll¹, er habe von der Souveränität nicht des Volkes, sondern der Nation gesprochen, um Fürsten und Regierungen miteinzuschließen. Bedenfalls kam er allen Wünschen der Linken entgegen, wenn er, wie immer aus Notreht, für die Nationalversammlung eine von der Nation ihr zum Zweck des Verfassungswerkes übertragene Souveränität in Anspruch nahm, welche auch den Regierungen der Einzelsstaaten die Art und das Maß ihrer künftigen Befugnisse zu erteilen befugt war. Das geht aus dem folgenden Satz hervor: „Deutschland will eins sein, ein Reich, regiert vom Willen des Volkes, unter der Mitwirkung aller seiner Gliederungen; diese Mitwirkung auch den Staatenregierungen zu erwirken, liegt mit in dem Beruf dieser Versammlung.“² Die Linke bezog nun diesen Standpunkt wie eine Burg, wie ein Bollwerk, von dem aus sie ihre Offensivvorstöße mache.

Das anderermal, wo v. Gagern der Linken eine Freude bereitete — es kam der Linken so unerwartet³, daß man von einem Erfolg nicht sprechen kann —, das war in der 16. Sitzung am 14. Juni. Es sollte der Beschuß gesetzt werden, daß eine deutsche Kriegsflotte zu schaffen sei. Die Stimmung war so günstig als möglich. Man wollte einen begeisterten Entschluß. Endlich eine Tat! Nun wird man nicht mehr sagen können, die Versammlung „dresche leeres Stroh“⁴. Die „übertriebene Redseligkeit“ wurde bereit als ein „Hauptläster“ der Versammlung bezeichnet⁵, und die Sucht, mit kleinlichen Zänkereien unendliche Zeit zu verbringen⁶. Englische Journalisten verglichen bereits die Abgeordneten mit „alten Weibern“⁷. Das Publikum wurde ungeduldig; man sagte, es geschehe nichts⁸. Wie über die Gedewut lagte man über das „Antragsfieber“⁹, welches sich aber erst in den Anfängen steil ansteigender Kurve befand. In der Versammlung selbst sprach man Spalten, um sich darüber zu beschweren, daß Spalten gesprochen werden¹⁰, und beschwore das Gespenst des Wohlauer Reichskammergerichtes heraus, in dessen Bann man gerate, wenn es so fortgehe¹¹. Eine Tat also, ein

¹ H. Wesendonck erzählt das 50 Jahre später: Gegenwart 54 (1898) 72 b. Allein Wesendoncks Gedächtnis schien nicht unerheblich getrübt.

² Sten. Ber. 1, 17 b u. R. Binding zitiert diese Stelle a. a. D. 16, schreibt aber „Mitwirkung auch der Staatenregierungen zu erwirken“, was einen außerordentlich großen Unterschied macht. Die Lesart des Stenographischen Berichtes wird durch den Zusammenhang gestützt.

³ Das gab H. Wesendonck selbst zu: Sten. Ber. 1, 379 a u.

⁴ Sten. Ber. 1, 315 b u.

⁵ G. Rümelin im Schwäb. Merkur: „Aus der Paulskirche“ (1892) 5.

⁶ Auch der Lärm der Galerien war in hohem Maß hinderlich. Sten. Ber. 1, 60 a 100 a 106 a . . . 311 a 328 a 347 a usw. Auf der sog. Galerie hatten 2000 Zuhörer Platz. G. Beseler a. a. D. 58 59.

⁷ Sten. Ber. 1, 54 b.

⁸ E. v. Saucken-Tarputzhen, Briefe vom 26. V. und 6. VI: Deutsche Rundschau 124 (1905) 84 85.

⁹ Sten. Ber. 1, 123 a m.

¹⁰ Vgl. Sten. Ber. 1, 328 ff.

¹¹ Sten. Ber. 1, 43 a o 45 a m.

Königreich für eine Tat, war die allgemeine Stimmung, als der Marineausschuß beantragte, der Bundesrat solle durch die Nationalversammlung veranlaßt werden, auf verfassungsmäßigem Weg 6 Millionen Taler verfügbar zu machen zum Behuf der Gründung einer Reichsmarine. Es war nicht allen alles füß daran. 6 Millionen Taler auf verfassungsmäßigem Weg — das bedeutet, daß wir uns durch Steuersteigerungen angenehm machen¹. Der Bundesrat „ist zu veranlassen“ — einem Sterbenden, an Untätigkeit Sterbenden Belästigung zumuten! Sich mit diesem verhaschten Symbol einer verhaschten Epoche auch nur einlassen! Indes wer weiß, ob sobald sich Gelegenheit bietet, eine gleich deutsche Tat zu tun wie diese! Eine Tat, die weithin sichtbar zeigt, daß die deutsche Nationalversammlung die Führung Deutschlands in die Hand nimmt. Ein Strom von Zustimmungsbedürfnis ging durch das Haus. Da fragte A. Ruge²: Wem bewilligen wir die Summe? Doch wohl der künftigen provisorischen Zentralgewalt. Warten wir also, bis die da ist, und schieben wir auf. W. Jordan³, der Dichter der „Nibelunge“, sprach wohl im Sinne der meisten, wenn er meinte, nur um alles keinen Ausschub! Da kam der radikale Sachse B. Eisenstück⁴ und spann Ruges Faden weiter. Das vom souveränen Volk (= Nationalversammlung) bewilligte Geld müsse einem dem souveränen Volk verantwortlichen Organ bewilligt werden. Da das noch fehle, erübrige nur Ausschub. Die deutsche Flotte der Zukunft schien vor der Einfahrt in den Hafen des Beschlusses an der Sandbank formaler Bedenken aufzufahren. Das war nun gerade nicht die Tat, die man brauchte. Da verübt — schon damals — v. Gagern einen seiner „hühnen Griffe“. Man war müß, man wollte Schluß. Dreizehn Redner hatten gesprochen, zum Teil sehr technisch. Als es nun zur Abstimmung kam, verwob v. Gagern, was Eisenstück eigentlich wollte, auf das geschickteste mit dem Ausschuszantrag⁵. Nun stand in dem Antrag, die zu bildende provisorische Zentralgewalt sei über die Verwendung der 6 Millionen Marinetaler der Nationalversammlung verantwortlich. Der Antrag wurde nahezu einstimmig angenommen. Man verließ in gehobener Stimmung die Paulskirche. Der Einstub v. Gagerns stand nun als Beschluß fest, die künftige Zentralgewalt wird der Nationalversammlung verantwortlich sein. Was hatte dieser Grundsatz für eine Tragweite! Also entweder kein Kaiser oder ein verantwortlicher Kaiser! Das wäre nun freilich ein voreiliger Schluß gewesen. Als in den folgenden zwei Wochen die „provisorische Zentralgewalt“ sich allmählich zu einem unverantwortlichen Reichsverweiser verdichtete, konnte die Linke fragen, soll denn unser Beschluß vom 16. Juni nach acht Tagen keine Geltung mehr haben? Da steht doch ausdrücklich, die Zentral-

¹ So auch G. Rümelin im Schwäb. Merkur a. a. O. 10.

² Sten. Ber. 1, 314 b. ³ Ebd. 317 a/b. ⁴ Ebd. 315 b.

⁵ Ebd. 318 b 319 a. Zu vergleichen ist die Diskussion über das Protokoll dieser Sitzung beim Beginn der nächsten 1, 325 a u (Vogt) b (v. Gagern). Man kann das Verhältnis v. Gagerns zur Nationalversammlung mit dem Ausspruch einer Dame über ihren Schwiegerjohn kennzeichnen: Er trägt seine Frau auf den Händen, trägt sie aber immer dorthin, wohin er will.

gewalt sei verantwortlich! Sie ist es auch, wurde geantwortet, ihre Organe, die Reichsministerien, sind dem Parlament verantwortlich. Unverantwortlich ist nur der Inhaber der Zentralgewalt. Die Unentwegten aber — es sind ihrer dreizehn gewesen — gaben bei der Reichsverweserwahl am 29. Juni ihre Stimme mit den Worten ab: „Ich wähle keinen Unverantwortlichen.“

Die Beschlusssitzung über die provisorische Zentralgewalt bezeichnet den Höhepunkt in den Anfängen der Nationalversammlung. Sie vollzog sich in der dritten und vierten Juniwoche, zwischen dem 19. und 29. Als die Beratungen begannen, waren eben die Berliner Nachrichten vom Zeughaussturm eingetroffen; und während sie ihren Gang nahmen, kamen die Pariser Nachrichten von drohendem Bürgerkrieg zwischen den in der Februarrevolution siegreichen Parteien, den Bourgeois und den Sozialisten. Er entlud sich in den Straßenschlachten von Freitag, dem 23. bis Montag, dem 26. Juni und endete mit vollem Sieg der Bourgeois. Daher kam es wohl, daß die Redner der Rechten oder der ihr nahestehenden Parteien nachdrücklich vor „wachsender Anarchie“ zu warnen wagten¹. Das machte aber auf Robert Blum, den Führer der Linken, nicht den geringsten Eindruck. Er erklärte vielmehr, Anarchie, das seien die Züchtungen der ungeduldigen Revolution. Wollte man die Anarchie vermeiden, müsse man verhindern, daß die Revolution ungeduldig werde, und das erreiche man durch „innigen Anschluß“ an sie². Was man den parlamentarischen Aufmarsch nennen möchte, das vollzog sich so, daß der Eindruck hervorgerufen wird, es sehe die erste große Entscheidungsschlacht bevor. Das Mitglied der Nationalversammlung R. Haym³ erklärte in seinem „Bericht“, bei der Schaffung der provisorischen Zentralgewalt müßte sich „direkt und unverhohlen entscheiden, wer in dieser Versammlung die Republik und wer die Monarchie wolle“. Zum Mehrheitsantrag des Ausschusses kamen drei Minderheitsanträge aus dem Ausschuß selbst, dazu 16 Verbesserungsanträge anderer Abgeordneter, zu denen noch 33 weitere am 19. Juni angemeldet waren, im ganzen also 53; auf der Rednerliste hatten sich 125 Deputierte eintragen lassen; sieben Tage lang floß der Redestrom, drei weitere Tage verbrachte man in dem Labyrinth von Anträgen, aus dem der beschwerliche Weg von acht namentlichen Abstimmungen und mehr als einem Dutzend Abstimmungen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben herausführte. Die Linke ging wohlgenut und entschlossen in den Kampf. R. Blum meinte bereits auf erhebliche Erfolge der Linken hinweisen zu können⁴. F. Th. Bischler, sicher ein einwandfreier Demokrat, der der Linken doch gar nicht fernstand, hatte damals von ihrer Taktik einen unangenehmen Eindruck. Er schrieb, „die Hauptführer“ (R. Blum und H. Wessendonck) seien „unheimliche, unreine Elemente“; „sie überrumpeln, fangen ab, verschleppen die Debatte durch allzu frühes Hereinwerfen der Prinzipiensfrage, gebrauchen alle die Pfiffe und Kniffe der Pietisten im Tübinger Senat“⁵. H. Wessendonck ist ihm ein „leiden-

¹ Beispielsweise Sten. Ber. 1, 364 b u 375 a m 400 b m 436 a o.

² Sten. Ber. 1, 403 b u.

³ Die deutsche Nationalversammlung bis zu den September-Ereignissen (1848) 18.

⁴ Sten. Ber. 1, 402 403.

⁵ Deutsche Revue XXXIV 4 (1909) 219 [Briefe Bischlers].

schäflicher, junger Mensch, von unerschöpflichem Redeschwall", „ein Schreier“¹; Blum „ein Dämon“, „ehrgeizig und klug wühlend“². Man muß aber sich daran erinnern, daß Bischler auch nach der andern Seite mit Artigkeiten nicht kargt. Am Schluß der großen Schlacht schreibt er über F. Dahlmann, er habe sich „scheußlich benommen“; „das ist eine krötengistige Kreuzspinne“³. Als Beweis, wie groß die Erregung dieser Tage war, können derlei Aussprüche an-
gesehen werden.

Die Linke ging aufs Ganze. Ihre Absicht war, als Zentralgewalt einen Ausschuß zu wählen, der lediglich die Aufträge der Nationalversammlung auszuführen hätte, nach dem Muster des Nationalkonvents der französischen Revolution, als das Jakobinertum obenauf war. Ihr stand aber kein geschlossenes Programm gegenüber, das alle vereint hätte. Die einen wollten, daß die Nationalversammlung allein die Zentralgewalt bestimme, und näherten sich damit der Linken, sie wollten aber eine selbständige Behörde als Inhaberin der Exekutivgewalt. Andere bestanden auf Vereinbarung mit den Regierungen. Die einen wollten ferner diese Behörde mehrköpfig, andere wünschten ein Haupt; die einen eine kurzfristige Amtsführung, andere eine von unbeschränkter Dauer bis zum Abschluß des Provisoriums. Das Verhältnis zwischen dem Inhaber der Exekutivgewalt und seinen Organen, zwischen beiden und der Nationalversammlung erzeugte gleichfalls Anträge um Anträge. Aus diesem Wirren führte H. v. Gagern, ein geborener Führer, die Versammlung durch seinen berühmten „kühnen Griff“. Das geschah am siebten Tag der Debatte, nachdem mehr als sechzig Redner gesprochen hatten. „Meine Herren, ich tue einen kühnen Griff, und ich sage Ihnen, wir müssen die provisorische Gewalt selbst schaffen.“ „Lang anhaltenden stürmischen Jubelruf“ verzeichnet der stenographische Bericht⁴. Abermals hat v. Gagern durch starke Betonung der Souveränität der Nationalversammlung sich auf einen Standpunkt gestellt, der der Linken nur genehm sein konnte. Hier aber zeigte sich, daß seine kühnen Griffe auch sehr kluge Griffe waren, die im Nu dem Gegner allen Wind aus den Segeln nahmen. Er fuhr dann fort, die künftige Zentralgewalt müsse ein Reichsverweser sein mit verantwortlichen Ministern. Man müsse ferner die Regierungen der Verlegenheit überheben, daß sie bei der Wahl mitwirken. Ein Fürst sei zu wählen, nicht weil, sondern obgleich er ein Fürst sei. „Allgemeines Händeklatschen in der Versammlung und auf den Galerien.“⁵ Gagern hatte die Bahn gebrochen, den Weg gewiesen. In der folgenden Sitzung wählte die Versammlung mit 436 von 548 Stimmen den Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser⁶.

¹ Ebd. 216 219.

² Ebd. 218 219.

³ Ebd. 35 I (1910) 369.

⁴ Sten. Ber. 1, 521 b u.

⁵ Ebd. 522 a u.

⁶ Ebd. 628—638.